

**Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 13. November 1985**

**(Amtsblatt Nr. 45 vom 13 Dezember 1985)**

**i.d.F. der Änderungssatzungen vom**

**01. Juli 1987 (Amtsblatt Nr. 26 vom 17. Juli 1987)**

**19. Dezember 2003 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 14. Januar 2004)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Bestellung	2
§ 2 Rechtsstellung	2
§ 3 Entschädigung	2
§ 4 Aufgaben	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

### **§ 1 Bestellung**

- (1) Die Stadt Fürth bestellt einen Stadtheimatpfleger und dessen Stellvertreter.
- (2) Als Heimatpfleger und dessen Stellvertreter wählt der Stadtrat Fürth Personen, die auf Grund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind. Außer dem Bezirksheimatpfleger werden das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V. vor der Wahl gehört und von der erfolgten Wahl benachrichtigt.
- (3) Der Heimatpfleger/die Heimatpflegerin und die jeweilige Stellvertretung können jederzeit abberufen werden. Vor der Abberufung wird der Bezirksheimatpfleger/die Bezirksheimatpflegerin unter Angabe der Abberufungsgründe gehört.
- (4) Der Heimatpfleger und sein Stellvertreter erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung und einen Dienstausweis. Diesen sollen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit mit sich führen.

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Der Heimatpfleger und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie führen die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpfleger“ bzw. „Stellvertretender Stadtheimatpfleger“, nehmen öffentliche Aufgaben wahr und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zu der Stadt Fürth. Sie sind in den ihre Aufgaben berührenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Heimatpfleger erhalten alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit und ihre Absichten zu berichten und ihm ihre Anliegen vorzutragen.
- (3) Die Heimatpfleger haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **§ 3 Entschädigung**

- (1) Die Stadt Fürth gewährt dem Heimatpfleger eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 327,-- Euro. Die Aufwandsentschädigung steigt in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt wie die Grundgehälter der Beamten bei der Stadt Fürth linear erhöht werden (durchschnittliche Erhöhung der Bezüge). Damit ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand abgegolten.
- (2) Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist.

- (3) Bei Verhinderung des Stadtheimatpflegers behält er die Entschädigung nach Absatz 1 für die Dauer des laufenden Monats, in dem dieser Fall eintritt.

Der stellvertretende Stadtheimatpfleger erhält für seine Vertretungszeiten die anteilige Entschädigung nach jeweiliger Anforderung und Abrechnung. Verhinderungs- bzw. Vertretungsfälle sowie deren Ende sind dem Stadtarchiv umgehend schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 4 Aufgaben**

Den Aufgabenbereich regelt eine vom Stadtrat Fürth erlassene Dienstanweisung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.